

Betreuungsverfügung

Warum braucht man eine Betreuungsverfügung?

Jeder kann in die Situation kommen, nicht mehr selbst entscheiden zu können. Das kann passieren, wenn man nach einem Unfall oder Schlaganfall ins Koma fällt. Jemand muss aber trotzdem wichtige Entscheidungen treffen. (z. B. ob man einer Operation zustimmt oder ob man in ein Pflegeheim ziehen soll)

Wenn Sie diese Entscheidungen nicht mehr selbst treffen können, muss dies eine andere Person für Sie tun.

Haben sie keine Vorsorgevollmacht einer Person ihres Vertrauens erteilt, bestellt normalerweise das Betreuungsgericht dann einen rechtlichen Betreuer.

Haben Sie jedoch eine **Betreuungsverfügung**, versucht das Gericht Ihre schriftlich festgehaltenen Wünsche und Vorstellungen zu beachten.

Die Betreuungsverfügung ist also eine Art Absicherung, falls man einmal eine rechtliche Betreuung braucht.

Was regelt eine Betreuungsverfügung?

Mit der **Betreuungsverfügung** kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als rechtlichen Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestellen soll. Das Gericht ist an diese Wahl gebunden, wenn sie dem Wohl der zu betreuenden Person nicht zuwiderläuft.

Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer bzw. die Betreuerin, z. B. welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird, usw..

Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam wäre.

Muss die Betreuungsverfügung eine bestimmte Form haben?

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Sie können handschriftlich auf einem Blatt Papier Ihre Wünsche für eine mögliche Betreuung schreiben.

Auf jeden Fall sollten Unterschrift, Ort und Datum auf der Betreuungsverfügung stehen.

Um die Betreuungsverfügung zu bekräftigen, kann man alle ein bis zwei Jahre nochmals mit Datum unterschreiben.

Der oder die genannten Wunschbetreuer sollten darüber informiert sein, um sicher zu sein, dass sie die Aufgaben bei Bedarf auch übernehmen würden und könnten.

Vordrucke/Formulare für Betreuungsverfügungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.